

Information

Bewirtschaftungs- und Abstandskulissen an Gewässern in Vera

Hinweise zu Bewirtschaftungsaufgaben landwirtschaftlich genutzter Flächen an Gewässern nach DüV, ThürDüV, WHG und ThürWG

Hintergrund

Seit dem 11.05.2021 können in der Antragssoftware Vera die Bewirtschaftungs- und Abstandskulissen nachgeladen werden, die auf Bewirtschaftungsaufgaben landwirtschaftlich genutzter Flächen an Gewässern I. und II. Ordnung nach Düngerverordnung (DüV), Thüringer Düngerverordnung (ThürDüV), Thüringer Wassergesetz (ThürWG) und Wasserhaushaltsgesetz (WHG) hinweisen.

Diese neuen Kulissen ersetzen die im Januar 2021 veröffentlichte Excel-Tabelle „Hinweise zu Bewirtschaftungsaufgaben landwirtschaftlich genutzter Flächen an Gewässern nach DüV, ThürDüV, WHG und ThürWG“.

Die Kulissen sind in der Regel in 50 m lange Segmente aufgeteilt, in denen jeweils die Hangneigung zum Gewässer ab der Böschungsoberkante innerhalb der rechtlich vorgegebenen Abstände ermittelt wurde.

Die Vorgaben nach ThürWG und ThürDüV gelten dabei unabhängig von der Hangneigung, die Vorgaben nach DüV und WHG jeweils in Abhängigkeit von der Hangneigung. Bestimmungen anderer Rechtsbereiche bleiben unberührt.

Vorgaben nach DüV, die in Thüringen durch Regelungen des ThürWG restriktiver gehandhabt werden, sind nicht gesondert als Kulisse ausgewiesen, da immer die restriktiveren Maßnahmen einzuhalten sind (geltende Regelungen nach DüV bleiben für die Beurteilung der Einhaltung der Cross Compliance-Vorschriften aber weiter relevant).

Auf Feldblöcken, die Teil der Phosphatkulisse nach ThürDüV sind bzw. die eine Hangneigung $\geq 5\%$ nach WHG aufweisen, muss ab 2021 verpflichtend eine ganzjährige Begrünung entlang der Böschungsoberkante mit einer Mindestbreite von 5 m vorhanden sein bzw. neu angelegt werden. Hier ist eine Wahl nach Optionsmodell gemäß § 29 ThürWG nicht mehr möglich. Zu beachten ist, dass bei einer Betroffenheit eines Schrages nach DüV § 5 Abs. 3 Satz 3 (Hangneigung $\geq 15\%$ innerhalb von 30 m ab Böschungsoberkante) N- und P-haltige Düngemittel auf unbestelltem Ackerland unverzüglich auf dem gesamten Ackerschlag einzuarbeiten sind und nicht nur innerhalb des ausgewiesenen 50 m-Segementes.

Die Kulissen werden künftig jährlich zum 1. Februar des laufenden Jahres aktualisiert.

Nachladen in Vera:

Die DüV-Kulissen können mit dem VERA-Update 15.1.0.4 für die Betriebsflächen des Antragstellers nachgeladen werden. Dazu ist zunächst das VERA-Update nach Veröffentlichung zu installieren. Mit Start der VERA erscheint eine Information, dass die Geometrien zur Düngeverordnung, Thüringer Düngeverordnung, Wasserhaushaltsgesetz und Thüringer Wassergesetz zur Verfügung stehen, verbunden mit der Frage, ob diese jetzt hinzugefügt werden sollen. Bei „JA“, öffnet sich das Fenster zum Nachladen der Kartendaten, welches auch unter [Extras → Zusätzliche Daten aus dem Internet beziehen] erreichbar ist. Der Punkt „Alle Geometriedaten erneut herunterladen“ ist vorausgewählt, es muss nur „Weiter“ und „Fertigstellen“ ausgewählt werden. Durch das VERA-Update sind die einzelnen Layer in der VERA vorhanden, durch das Nachladen werden diese automatisch gefüllt.

Rechtliche Vorgaben und Bezeichnung der Kulissen-Layer in Vera

(HN – Hangneigung)

Betroffenheit (rechtliche Grundlage)	Erläuterung	Bezeichnung in VERA
ThürWG (ThürWG § 29)	Aufbringungsverbot aller Dünge- und Pflanzenschutzmittel innerhalb des Gewässerrandstreifens von 5 m innerhalb von im Zusammenhang bebauter Ortsteile und 10 m im Außenbereich. Das Aufbringungsverbot kann im Außenbereich auf 5 m reduziert werden, wenn die ersten 5 m vollständig mit Bäumen und Sträuchern bewachsen sind oder eine darin liegende landwirtschaftliche Fläche ganzjährig begrünt ist (was als ganzjährige Begrünung zählt siehe: https://aktion-fluss.de/wp-content/uploads/FINAL_GWR_MB_2019-08-12_inkl.-Layout.pdf).	ThürWG: 5 oder 10 m Düngeverbot
WHG (WHG §38a)	Bei einer Hangneigung ab 5 % innerhalb von 20 m ab Böschungsoberkante besteht die Pflicht zur Anlage oder Erhaltung eines 5 m-Streifens an Gewässern, der ganzjährig begrünt ist, wenn die landwirtschaftliche Nutzfläche an ein Gewässer angrenzt. Somit entfällt die Wahl des Optionsmodells nach ThürWG § 29. Das Verbot zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nach ThürWG § 29 auf den ersten 5 m ab der Böschungsoberkante bleibt unberührt.	WHG: HN ≥ 5 %, Begrünung 5 m
DüV (DüV § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3)	Bei einer Hangneigung ab 15 % innerhalb von 30 m ab Böschungsoberkante besteht ein Aufbringungsverbot N- und P-haltiger Düngemittel innerhalb von 10 m ab der Böschungsoberkante.	DüV: HN ≥ 15 %, Düngeverbot 10 m
DüV (DüV § 5 Abs. 3 Satz 2)	<u>Zusätzliche Bewirtschaftungsauflagen - nur für Ackerland:</u> Aufbringung N- und P-haltiger Düngemittel im Bereich von 3 m (ab 5 % Hangneigung) bzw. 5 m (ab 10 % Hangneigung) bis 20 m bzw. im Bereich von 10 bis 30 m (ab 15 % Hangneigung) ab der Böschungsoberkante auf Ackerland: unbestellt: vor Aussaat oder Pflanzung nur bei sofortiger Einarbeitung bestellt: bei Reihenkulturen ≥ 45 cm Reihenabstand nur bei entwickelter Untersaat oder sofortige Einarbeitung bestellt ohne Reihenkulturen: nur bei hinreichender Bestandsentwicklung oder nach Anwendung von Mulchsaat- und Direktsaatverfahren	DüV: HN ≥ 5 %, Auflagen
DüV (DüV § 5 Abs. 3 Satz 3)	<u>Gilt nur für Ackerland mit einer Hangneigung ab 15 % innerhalb von 30 m ab Böschungsoberkante:</u> Wenn die Fläche unbestellt oder kein hinreichender Pflanzenbestand vorhanden ist, dann müssen N- und P-haltige Düngemittel unverzüglich auf dem <u>gesamten Ackerschlag</u> eingearbeitet werden.	DüV: HN ≥ 15 %, Einarbeitung Gesamtschlag
DüV (DüV § 5 Abs. 3 Satz 4)	<u>Gilt für alle landwirtschaftlich genutzten Flächen mit einer Hangneigung ab 10 % innerhalb von 20 m ab Böschungsoberkante oder ab 15 % innerhalb von 30 m ab Böschungsoberkante:</u> Maximale Teilgabenhöhe von 80 kg Gesamt-N/ha im Bereich von 5 bis 20 m (bei Hangneigung ab 10 %) bzw. 10 bis 30 m (bei Hangneigung ab 15 %) ab der Böschungsoberkante.	DüV: HN ≥ 10 %, Gabenteilung
ThürDüV (ThürDüV § 7 Abs. 2)	Ab 01.01.2021 sind für Flächen innerhalb der Phosphatkulisse nach ThürDüV die ersten 5 m des Gewässerrandstreifens ganzjährig zu begrünen. Die Anwendung <u>aller</u> Düngemittel auf den ersten 5 m des Gewässerrandstreifens ist untersagt. Somit entfällt die Wahl des Optionsmodells nach ThürWG § 29. Das Verbot zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nach ThürWG § 29 auf den ersten 5 m ab der Böschungsoberkante bleibt unberührt.	ThürDüV: Begrünung & Düngeverbot 5 m

Die vorgegebenen Kulissen dienen lediglich als Hinweise zur örtlichen Eingrenzung der Vorgaben und Auflagen an landwirtschaftlich genutzten Flächen im gewässernahen Bereich nach Düngerverordnung (DüV § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 und Sätze 2 bis 4), Thüringer Düngerverordnung (ThürDüV § 7 Abs. 2), Wasserhaushaltsgesetz (WHG § 38a) und Thüringer Wassergesetz (ThürWG § 29). Entscheidend für die Beurteilung der Einhaltung der Auflagen und Vorgaben sind jedoch ausschließlich die Hangneigungen und Böschungsoberkanten vor Ort. Diese können ggf. von der Darstellung abweichen.

Die Hangneigungskarte wurde mit größter Sorgfalt und den besten zur Verfügung stehenden georäumlichen Grunddaten ermittelt. Dennoch können Fehler nicht ausgeschlossen werden. So sind u.a. in 2021 neu beantragte Feldblöcke oder landwirtschaftlich genutzte Flächen, die nicht Teil des Thüringer Feldblocksystem sind, nicht in der Karte enthalten. Sollten Zweifel an der ausgewiesenen Hangneigung oder der Lage der Böschungsoberkante bestehen, sind die Auflagen und Vorgaben einzuhalten, die aus den tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort abzuleiten sind.

Bei Rückfragen und Hinweisen zur Ausweisung von Gewässern I und II. Ordnung sind die örtlich zuständigen Unteren Wasserbehörden zu kontaktieren.

Für Rückfragen und Hinweise zur Lage und zum Verlauf der Böschungsoberkanten vor Ort sind ebenfalls die Unteren Wasserbehörden Ansprechpartner. Bei Rückfragen zur Digitalisierung der Böschungsoberkanten wenden Sie sich bitte an folgende E-Mail-Adresse:

gis.ref52@tlllr.thueringen.de

Für fachliche Rückfragen zur Ausweisung der Kulissen kontaktieren Sie folgende E-Mail:

dvo@tlllr.thueringen.de

Impressum

Herausgeber: Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum | Naumburger Str. 98 | 07743 Jena
Mail: postmaster@tlllr.thueringen.de

Autoren: Fabian Hildebrandt, Eric Ullmann

Mail 2021

Copyright: Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt.
Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen und der fotomechanischen Wiedergabe sind dem Herausgeber vorbehalten.